

gleichberechtigt neben die der A-Überlieferung. D. h. bei einheitlicher A-Variante gegenüber einer abweichenden, aber ebenso möglichen Lesart in B ist eine echte Entscheidung nötig, die im allgemeinen zu Gunsten der B-Lesart als der ältesten, wahrscheinlich sogar auf Brunos Original zurückgehenden ausfallen müßte. Hier erhebt sich der erste Einwand gegen die Lohmannsche Ausgabe, in der B oft ohne triftigen Grund zu Gunsten von A vernachlässigt ist¹¹⁾. B muß so weit wie nur eben möglich zur Textgestaltung herangezogen werden. Wattenbach ist in einer Reihe von Fällen richtiger verfahren als Lohmann¹²⁾; insofern bedeutet die letzte Ausgabe wenigstens in diesem Punkt einen Rückschritt hinter die Wattenbachs.

Entgegen den eben dargelegten Prinzipien, die im Grunde nichts anderes sind als Schlußfolgerungen aus Lohmanns eigenen Ausführungen über die Überlieferungsverhältnisse, ist aber die A-Überlieferung zur Textgrundlage geworden. Einmal wegen der grundsätzlichen Bevorzugung von A₁ als der einzigen selbständigen Überlieferung des Bruno-Textes in einer (freilich späten) Handschrift, sodann auf Grund eines in sich falschen editorischen Prinzips. Denn Lohmann war der Ansicht, daß „der richtige Text durch die Mehrheit der Überlieferungstypen sichergestellt ist¹³⁾.“ Das wäre allenfalls richtig, wenn sich die einzelnen Überlieferungstypen unabhängig von einander und gleichberechtigt gegenüberstünden¹⁴⁾. Das aber ist nicht der Fall. Da die ganze A-Klasse einschließlich Fr. auf eine und dieselbe Vorlage zurückgeht, kann auf Grund von Mehrheiten innerhalb der A-Klasse lediglich der wahrscheinliche Wortlaut von Br a erschlossen werden, der dann in eine offene Konkurrenz mit B tritt. Grundsätzlich hat also B das gleiche Gewicht wie alle anderen Überlieferungen zusammen. Nur wo eine A-Lesart mit B übereinstimmt, könnte demnach der „richtige“ Text sichergestellt werden. Verfäht man dagegen wie Lohmann, könnte im ungünstigen Fall eine unrichtige, das heißt nicht ursprüngliche Lesart durch eine Mehrheit innerhalb A vertreten sein und infolgedessen im Text erscheinen¹⁵⁾.

¹¹⁾ Ich führe nur einige Belege an: S. 27 b: *parvi* B, *vili* A₁ *nichili* A₂. Lohmann; S. 30 c: *Heresfeld* B, *Neraldeselede* A_{2a}, *Heraldeselede* A₁. Lohmann; S. 20 Z. 22: *accepit* Lohmann, *suscepit* B; S. 25 Z. 23: *consiliatoribus* Lohmann, *consiliariis* B; S. 26 Z. 17 f.: *venire in proelium* Lohmann, *inire proelium* B; S. 36 Z. 14: *maximos* Lohmann, *maiores* B; S. 38 Z. 13: *rectorem* Lohmann, *regem* B; S. 39 Z. 19: *fallacem* Lohmann, *falsum* B; vgl. auch Anm. 12. — Grundsätzlich müßten die Namensformen bei B stärker berücksichtigt werden.

¹²⁾ Ich greife einige Stellen heraus, an denen Wattenbach B gefolgt ist, Lohmann dagegen A: S. 23 Z. 16: *sui* B, *suo* A; S. 23 Z. 21: *remoti* B, *semoti* A; S. 48 Z. 17: *recogitet* B, *cogitet* A; S. 58 Z. 5: *deprehendimus* B, *comprehendimus* A; S. 188 Z. 18: *legatos, rogans, ut* B, *legatos, ut* A; S. 123 Z. 18: *insidebat* B, *sedebat* A. Ebenso hat auch Pertz schon mehrfach B berücksichtigt, wo Lohmann A bevorzugt; ich führe wieder nur einige Stellen an: S. 17 Z. 20: *inquit* B, *inquiens* A; S. 38 Z. 24 f: *Normannorum* B, *Normannorum* A; S. 82 Z. 17: *Welfo* B (*Welf* Pertz), *Walph* A; S. 83 Z. 5: *Teutonicam* B, *per Teutonicam* A; S. 87 Z. 24: *notam* B, *nomen* A; S. 115 Z. 6: *ex industria* B, *industria* A.

¹³⁾ Lohmann S. 11.

¹⁴⁾ Es soll hier nicht weiter auf das als solches bereits höchst fragwürdige Mehrheitsprinzip eingegangen werden; man vgl. dazu R. Buchner, Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribvaria, (Schriften der MGH. 5, 1940, Neudruck 1952).

¹⁵⁾ Vgl. etwa die oben Anm. 11 und 12 angeführten Belege. — Mit „unrichtigen“ Lesarten sind hier nicht eindeutige Fehler gemeint, sondern in sich sinnvolle Varianten, die aber nicht dem Original angehören.